

Newsletter 04 / 2010

Rettungsaktion für den Schadenfreiheitsrabatt

Der Schadenfreiheitsrabatt in der Autoversicherung lässt sich noch nachträglich retten, auch wenn der letzte Unfall aus dem Vorjahr bereits reguliert ist. Das geht zwar nicht in allen Fällen, so Kai-Lorenz Schwark, Geschäftsführer des Versicherungsmaklers Dr. Sievert & Partner GmbH, in Kiel, aber unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert der Versicherer die nachträgliche Bezahlung des Unfallschadens durch den Versicherten.

Dann bleibt der alte Schadenfreiheitsrabatt erhalten. Bereits zu viel bezahlte Beiträge werden wieder erstattet. Die Frist für diese Rettungsaktion beträgt nach Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) sechs Monate. Die nachträgliche Bezahlung eines Kleinschadens kann sich vor allem deshalb lohnen, weil für die Rückstufung beim Schadenfreiheitsrabatt nicht die finanzielle Höhe der Schäden, sondern die Zahl der Unfälle entscheidend ist.

*Thema:
KFZ-Versicherung*